

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Mathias Petersen (SPD) vom 09.05.11

und Antwort des Senats

Betr.: Vermögenssteuer (I)

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1995 darf eine allgemeine Vermögenssteuer nicht mehr erhoben werden, weil der Gesetzgeber die geforderte Reform der Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen bisher nicht umgesetzt hat. Wenn der Gesetzgeber die Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen an die Gegenwartswerte anpasst, könnte die Vermögenssteuer wieder erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie hoch war das Aufkommen aus der Vermögenssteuer jeweils in den Jahren 1996, 1995, 1994, 1993 und 1992 in Hamburg?*

Das Vermögenssteueraufkommen im erfragten Zeitraum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	1992	1993	1994	1995	1996
Vermögenssteueraufkommen HH in Mio. DM	328,6	300,5	324,2	393,4	444,9

Bei den vorgelegten Zahlen handelt es sich um das Aufkommen vor Durchführung des Länderfinanzausgleichs.

2. *Wie hoch war jeweils (schätzungsweise) der finanzielle Aufwand, die Steuer zu erheben?*

In Hamburg wurde für die Jahre 1992 bis 1996 keine Vollzugskostenberechnung durchgeführt. Da in den Finanzämtern keine gesonderten Vermögenssteuerstellen bestanden, lässt sich auch im Nachhinein eine solche Berechnung nicht mehr durchführen. Die in anderen Ländern seinerzeit durchgeführten Kostenrechnungen weichen im Ergebnis außerordentlich voneinander ab. Auf dieser Grundlage ist eine hinreichend belastbare Schätzung des Erhebungsaufwandes nicht möglich.